

Kommunale Kirchenbaulasten im Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Baden

Bearbeitet von
Nicole Grahm

1. Auflage 2012. Buch. 258 S. Hardcover

ISBN 978 3 631 63322 9

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 440 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Kirchenrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

59

Schriften zum

STAATSKIRCHENRECHT

Herausgegeben von
Axel Frhr. von Campenhausen,
Christoph Link und Jörg Winter

Nicole Grahm

**Kommunale
Kirchenbaulasten
im Gebiet des ehemaligen
Großherzogtums Baden**

LESEPROBE

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

„Denn wer ist unter euch, der einen Turm bauen will und setzt sich nicht zuvor hin und überschlägt die Kosten, ob er genug habe, um es auszuführen?“

Lukas 14, 28

Die kirchlichen Baulasten sind eine äußerst komplexe und vielschichtige Materie. Dies liegt nicht zuletzt an ihrer Entstehungsgeschichte, die meist bis ins Mittelalter zurückreicht. Sie jedoch nur als ein Relikt rechtshistorischer Vergangenheit anzusehen, würde ihrer Bedeutung nicht gerecht. Denn bis zur heutigen Zeit bilden die finanziellen Verpflichtungen der Länder und Kommunen, die sich aus dem kirchlichen Baulastrecht ergeben, einen erheblichen Teil der staatlichen bzw. gemeindlichen Ausgaben. Insofern erscheint es nicht verwunderlich, dass in einer Zeit leerer Kassen und finanzieller Engpässe immer häufiger das Verständnis für diese althergebrachten Verpflichtungen fehlt. So waren die Kirchenbaulasten im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrfach Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen¹. Die vorliegende Arbeit soll der Frage nachgehen, ob die mannigfaltige Kritik am Fortbestand kirchlicher Baulasten berechtigt ist. Aufgrund der historisch bedingten Rechtszersplitterung und der daraus resultierenden Fülle unterschiedlichster rechtlicher Grundlagen ist eine gegenständliche und räumliche Begrenzung der Untersuchung jedoch unerlässlich. Daher werden vorliegend allein die Leistungspflichten kommunaler Gebietskörperschaften im Gebiet des von 1806 bis 1918 bestehenden Großherzogtums Baden in den Blick genommen. Wie noch zu zeigen sein wird, bietet gerade dieser gegenständlich begrenzte Rechtsbereich eine Vielzahl singulärer und damit einzigartiger rechtlicher Besonderheiten.

¹ Als Grundsatzentscheidungen sind insbesondere die Urteile des BVerwG vom 03.11.1967, BVerwGE 28, 179 ff., vom 23.04.1971, BVerwGE 38, 76 ff. und vom 05.02.2009, NVwZ-RR 2009, S. 590 ff. zu nennen.

Teil 1
Grundlegende Aspekte
kommunaler Kirchenbaulasten

A. Begriff und Gegenstand der Kirchenbaulast

Unter dem Begriff der Kirchenbaulast versteht man die rechtliche Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, kirchliche Gebäude zu errichten, zu erweitern, instand zu halten oder wiederherzustellen². Verschiedentlich werden auch die Begriffe Kirchenbaupflicht³ und Kultusbaulast⁴ verwendet. Letztlich sind diese Begriffsunterschiede jedoch rein terminologischer Natur. Eine inhaltliche Differenz geht damit nicht einher.

Die Untersuchung im Rahmen der vorliegenden Arbeit beschränkt sich – wie im Titel bereits angedeutet – auf die *kommunalen* Kirchenbaulasten. Dies sind diejenigen Verpflichtungen, die den politischen Gemeinden oder Gebietskörperschaften obliegen. Die *staatlichen* Baupflichten gehören folglich nicht zum Untersuchungsgegenstand. Sie werden allerdings dort berücksichtigt, wo es aufgrund der Zusammenhänge der Ausführungen sinnvoll und notwendig erscheint.

Gegenstand der Baulasten sind die kirchlichen Gebäude. Hierunter fallen in erster Linie die der Ausübung des Gottesdienstes gewidmeten Gebäude, die Kirchen- und Gotteshäuser im eigentlichen Sinne⁵. Daneben unterliegen auch die Wohnstätten des Pfarrers oder Messners der Baulast⁶. Entscheidend hierfür ist deren zumindest mittelbarer Bezug zur Gottesdienstausbübung⁷. Die Wohngebäude dienen der Unterbringung der Kirchenbediensteten und gewährleisten so die Durchführung des Gottesdienstes. Von der Baulast sind auch die Nebengebäude der Kirchen und Dienstwohnungen umfasst. Dies bedeutet jedoch nicht ohne weiteres, dass diese Nebengebäude dem gleichen baurechtlichen Schicksal

2 Droege in: EvStL, Art. Baulast, Sp. 167; Jung, Baulast und Patronat, S. 83; Lindner, Baulasten, S. 6; ders. in: Lexikon f. Kirchen- u. StKR Bd. 1, Art. Baulast, S. 198; Wiesenberger, S. 21; Böttcher, HdbStKR II, § 39, S. 19 (20); ders., Obermayer-FS, S. 155 (156); ders. in: Lexikon f. Kirchen- u. StKR Bd. 1, Art. Baulast, S. 196; Pree in: Lexikon f. Kirchen- u. StKR Bd. 1, Art. Baulast, S. 199; Lecheler, Obermayer-FS, S. 217; Albrecht, Paderborner Vergleich, S. 23; Link, ÖAKR 39 (1990), S. 205; Zängl, BayVBl 1988, S. 609; Römer, ZHG 106 (2001), S. 87; Böhlend, ZevKR 46 (2001), S. 141.

3 Schmitt, Kirchenbaupflicht (so schon der Titel).

4 Link, ÖAKR 39 (1990), S. 205; Römer, ZHG 2001, S. 87; ähnl. Zängl, BayVBl 1988, S. 609.

5 Lindner, Baulasten, S. 7.

6 Droege in: EvStL, Art. Baulast, Sp. 168; Böttcher in: Lexikon f. Kirchen- u. StKR Bd. 1, Art. Baulast, S. 196; ders., HdbStKR II, § 39, S. 19 (20); Lindner, Baulasten, S. 7; Pree in: Lexikon f. Kirchen- u. StKR Bd. 1, Art. Baulast, S. 199.

7 Wiesenberger, S. 21; Jung, Baulast und Patronat, S. 84; Lindner, Baulasten, S. 7.

unterliegen wie die Kirche, der sie zugeordnet sind. Es können hier gesonderte Baulasttitel bestehen. Im badischen Recht wird dies durch die Einordnung der Nebengebäude als selbständige Gebäude deutlich⁸. Daher bedarf es jeweils einer genauen Betrachtung des Einzelfalls. Ausgenommen von der Baulast sind diejenigen Gebäude, die den Kirchengemeinden zur Verwirklichung ihres karitativen oder pädagogischen Auftrags dienen⁹. Ihnen fehlt der zumindest mittelbare Bezug zur Gottesdienstaübung. Kirchliche Kindergärten, Schulen und Gemeindehäuser bilden demnach keinen Gegenstand kirchlicher Baulasten.

Träger der Baulast können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Neben den Kirchengemeinden kommen Privatpersonen, Stiftungen, die Länder, der Bund und die vorliegend im Mittelpunkt stehenden politischen Gemeinden als Verpflichtete in Betracht¹⁰. Das Eigentum an den Gebäuden ist hierbei nicht entscheidend. Ist die politische Gemeinde Eigentümerin des kirchlichen Gebäudes, folgt hieraus nicht ohne weiteres die baulastrechtliche Verpflichtung zur Instandhaltung¹¹. Vielmehr knüpft die Frage der Baupflichtigkeit an eine vom Eigentum unabhängige rechtliche Grundlage an. So sind Baulasten politischer Gemeinden häufig aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und im Wege des Gewohnheitsrechts entstanden (vergleiche hierzu Kapitel C)

Die Baulast wird regelmäßig nach der *Rangfolge der Baulastpflichtigen* unterschieden. Es kommen insofern primäre, subsidiäre (sekundäre) und tertiäre Baulasten in Betracht. Primär baulastpflichtig sind meist die Träger des Kirchenvermögens, die Kirchenstiftungen. Auch den Kommunen kann jedoch aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen die primäre Baulast und somit die alleinige Unterhaltungspflicht auferlegt sein¹². Ist die Kirchenstiftung zwar primär baupflichtig, aber leistungsunfähig, ist auf die subsidiär Verpflichteten zurückzugreifen. Dies können diejenigen sein, die vermögenswerte Vorteile aus dem Kirchenvermögen ziehen, oder eben die Kommunen aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen. Sofern weder das Vermögen der Kirchenstiftung ausreicht noch primär oder subsidiär haftende Dritte vorhanden sind, ist die Kirchengemeinde (tertiär) baulastpflichtig¹³. Kommunale Kirchenbaulasten finden sich somit sowohl auf der primären als auch auf der sekundären Ebene¹⁴.

8 *Schmitt*, Kirchenbaupflicht, S. 60.

9 *Wiesberger*, S. 21; *Lindner*, Baulasten, S. 7.

10 *Lindner*, Baulasten, S. 10; *Böttcher*, HdbStKR II, § 39, S. 19 (21); *ders.*, Obermayer-FS, S. 155 (156).

11 *V. Campenhausen*, Göttinger Gutachten II, S. 231 u. 238; *Brennberger*, ZevKR 2 (1952/1953), S. 329 (356 f.); *Böttcher*, HdbStKR II, § 39, S. 19 (21); *ders.*, Obermayer-FS, S. 155 (159).

12 *Böttcher*, Obermayer-FS, S. 155 (156); *Lindner*, Baulasten, S. 13.

13 *Lindner*, Baulasten, S. 13.

14 *Lindner*, Baulasten, S. 13.

Abzugrenzen sind die kirchlichen Baulasten von den zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten gemäß §§ 823, 836 ff. BGB, der polizeirechtlichen Haftung des Zustandsstörers und den denkmalschutzrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen¹⁵. Diesen Rechtsinstituten ist gemein, dass sie an das Eigentum oder die tatsächliche Sachherrschaft anknüpfen. Diese Gesichtspunkte spielen im Baulastrecht wie gesehen gerade keine Rolle. Es handelt sich also um jeweils unterschiedliche Rechtsinstitute, die durch unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen geprägt sind.

15 *Jung*, Baulast und Patronat, S. 84; *Wiesenberger*, S. 21 f.; *Lindner*, Baulasten, S. 11 f.